

Geschäftsverzeichnismrn. 3194 und 3195
Urteil Nr. 51/2006 vom 19. April 2006

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 30. April 2004 zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung, erhoben von der Regierung der Französischen Gemeinschaft und von der Wallonischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Regierung der Französischen Gemeinschaft Klage auf Nichtigerklärung von Paragraph 2^{ter} von Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung, eingefügt durch das Dekret vom 30. April 2004 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2004).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Wallonische Regierung Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 30. April 2004 zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung, wenigstens auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 4 dieses Dekrets vom 30. März 1999, abgeändert durch das Dekret vom 30. April 2004 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2004).

Diese unter den Nummern 3194 und 3195 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Wallonische Regierung in der Rechtssache Nr. 3194 und die Flämische Regierung haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Oktober 2005:

- erschienen

. RA P.-P. Van Gehuchten *loco* RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RA G. Uyttendaele *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

In seinem Zwischenurteil Nr. 16/2006 vom 25. Januar 2006 hat der Hof die Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet und die Parteien aufgefordert, bis zum 24. Februar 2006 einen auf die in Punkt 3 des besagten Urteils erwähnte Frage beschränkten Ergänzungsschriftsatz einzureichen und innerhalb derselben Frist eine Abschrift desselben auszutauschen.

Die klagenden Parteien und die Flämische Regierung haben Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006:

- erschienen

. RA P.-P. Van Gehuchten *loco* RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RA G. Uyttendaele *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die Entwicklung des Regelwerks und der Rechtsprechung des Hofes

In Bezug auf das ursprüngliche Dekret vom 30. März 1999

B.1.1. Durch das Dekret vom 30. März 1999 « zur Organisation der Pflegeversicherung », das im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. März 1999 veröffentlicht wurde, hat die Flämische Gemeinschaft eine Pflegeversicherung eingeführt.

B.1.2. Gemäß Artikel 3 des Dekrets gewährt die Pflegeversicherung, vorbehaltlich der Bedingungen des Dekrets und bis zu einem Höchstbetrag, jeder natürlichen Person, die aufgrund einer verringerten Eigenständigkeit auf nicht ärztliche Hilfe- oder Dienstleistungen zurückgreift,

die Übernahme der Kosten der nicht ärztlichen Hilfe- oder Dienstleistungen durch eine Pflegeversicherungskasse.

B.1.3. Artikel 4 des Dekrets bezieht sich auf die Beitrittsverpflichtung. In ihrer ursprünglichen Fassung besagte diese Bestimmung:

« § 1. Jede Person mit Wohnsitz im niederländischen Sprachgebiet muss einer kraft dieses Dekrets anerkannten Pflegeversicherungskasse beitreten.

Jede Person, die nicht innerhalb der von der Regierung festzusetzenden Frist einer anerkannten Pflegeversicherungskasse beigetreten ist, wird von Amts wegen der Pflegeversicherungskasse angeschlossen, die durch den Flämischen Pflegeversicherungsfonds eingerichtet wird. In diesem Fall wird die betroffene Person unverzüglich schriftlich benachrichtigt. Dieser Anschluss wird hinfällig, wenn der Betroffene inzwischen einer anerkannten Pflegeversicherungskasse beigetreten ist.

§ 2. Jede Person mit Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat die Möglichkeit, freiwillig einer durch dieses Dekret anerkannten Pflegeversicherungskasse beizutreten.

§ 3. Die Regierung legt die spezifischen Regeln für den Beitritt fest, einschließlich der Mindestaufenthaltsdauer sowie der Mindestanschlussdauer, die erforderlich sind, damit eine Übernahme beansprucht werden kann ».

B.1.4. Die Artikel 5 und 6 beziehen sich auf die Anwendungsbedingungen. In ihrer ursprünglichen Fassung lauteten diese Bestimmungen wie folgt:

« Art. 5. Damit der Benutzer eine Übernahme der Kosten für nicht ärztliche Hilfe- oder Dienstleistungen durch die Pflegeversicherungskasse beanspruchen kann, muss er folgende Bedingungen erfüllen:

1. unter einer längeren und schweren Einschränkung der Eigenständigkeit leiden; die Regierung bestimmt, was darunter zu verstehen ist;

2. einer Pflegeversicherungskasse angeschlossen sein; die Regierung legt die spezifischen Beitrittsbedingungen fest;

3. tatsächlich im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wohnen;

4. während des laufenden Jahres keine Kostenübernahme gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets bei einer anderen Pflegeversicherungskasse beantragen.

Art. 6. § 1. Die Pflegeversicherungskasse übernimmt die Kosten für nicht ärztliche Hilfe- oder Dienstleistungen unter folgenden Bedingungen:

1. die Kostenübernahme betrifft die teilweise oder vollständige Deckung von Kosten oder Leistungen, die dem Benutzer tatsächlich für nicht ärztliche Hilfe- oder Dienstleistungen berechnet wurden; medizinische oder paramedizinische Kosten werden auf keinen Fall übernommen;

2. die nicht ärztliche Hilfe- oder Dienstleistung wird gewährleistet durch eine Einrichtung oder einen beruflichen Pflegeleistenden, die bzw. der von der Regierung aufgrund dieses Dekrets anerkannt ist, oder durch einen auf der Grundlage eines Tätigkeitsplans eingetragenen freiwilligen Betreuer. Die Regierung legt die spezifischen Regeln über die Gewährung, die Verweigerung, die Erneuerung, den Entzug und die Aussetzung der Anerkennung der Einrichtung und des beruflichen Pflegeleistenden sowie der Eintragung des freiwilligen Betreuers fest.

Die Pflegeversicherungskasse darf für die Kostenübernahme keine anderen Bedingungen auferlegen als diejenigen, die in diesem Dekret vorgesehen sind.

Die Regierung legt die spezifischen Regeln und Bedingungen für die Kostenübernahmen fest.

§ 2. Gemäß den durch die Regierung festgelegten Regeln und Bedingungen wird die Kostenübernahme verweigert oder herabgesetzt, wenn der Benutzer aufgrund anderer Gesetzes-, Dekrets- oder Verordnungsbestimmungen als derjenigen, die in diesem Dekret vorgesehen sind, Anspruch auf die Deckung derselben Kosten für nicht ärztliche Hilfe- oder Dienstleistungen hat. Der Benutzer muss dann seine Forderung aufgrund der anderen Gesetzes-, Dekrets- oder Verordnungsbestimmungen geltend machen ».

B.1.5. Durch Urteil Nr. 33/2001 vom 13. März 2001 hat der Hof über eine von der Regierung der Französischen Gemeinschaft erhobene Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des obengenannten Dekrets entschieden.

Der Hof hat diese Klage, außer insofern sie gegen Artikel 23 gerichtet war, auf der Grundlage folgender Erwägungen abgewiesen:

« In Bezug auf die drei ersten Klagegründe

B.3.1. Artikel 128 § 1 Absatz 1 der Verfassung bestimmt:

'Die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jeder für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.'

B.3.2. Laut Artikel 5 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die personenbezogenen Angelegenheiten:

' II. Was die Unterstützung von Personen betrifft:

1. Die Familienpolitik einschließlich aller Formen der Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder.

2. Die Politik im Bereich der Sozialhilfe, einschließlich der Grundregeln über die öffentlichen Sozialhilfezentren, mit Ausnahme:

a) der Festlegung des Mindestbetrags, der Bewilligungsbedingungen und der Finanzierung des gemäß der Gesetzgebung zur Einführung eines Anspruchs auf ein Existenzminimum gesetzlich garantierten Einkommens;

[...]

4. Die Politik für Behinderte einschließlich der beruflichen Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung von Behinderten, mit Ausnahme:

a) der Regeln über die Bezuschussung von Behinderten und deren Finanzierung, einschließlich der individuellen Akten;

b) der Regeln über die finanzielle Unterstützung zur Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern, die Arbeitgebern gewährt wird, die Behinderte beschäftigen.

5. Die Politik für Betagte, mit Ausnahme der Festsetzung des Mindestbetrags, der Bewilligungsbedingungen und der Finanzierung des Einkommens, das betagten Personen gesetzlich garantiert wird.

[...]'

B.3.3. Aus diesen Bestimmungen ist abzuleiten, dass der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften als personenbezogene Sachbereiche den gesamten Bereich der Unterstützung von Personen übertragen wollten und dass dieser insbesondere die Hilfe und Unterstützung für Familien, die Sozialhilfepolitik, die Behindertenpolitik und die Seniorenpolitik umfasst. Insofern das Dekret die Übernahme der Kosten von Personen mit beschränkter Eigenständigkeit vorsieht, ergreift es Maßnahmen, die zu diesen Sachbereichen gehören.

B.3.4. Es ist unwesentlich, ob die Kategorie der Nutznießer der angefochtenen Maßnahmen nicht ausdrücklich in der Aufzählung von Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnt ist. Es ist nämlich davon auszugehen, dass der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber, insofern sie nichts anderes festgelegt haben, den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis zur Festlegung der Regeln in Bezug auf die ihnen zugewiesenen Sachbereiche übertragen haben.

Die Hilfe, die die Gemeinschaften vorsehen können, ist also nicht auf die in Artikel 5 § 1 II aufgezählten Kategorien von Personen begrenzt.

B.3.5. Es ist ebenfalls gleich, ob der Gesetzgeber sich für ein System der Versicherung, des Beitritts, von Beiträgen oder des Risikoausgleichs entschieden hat. Hierbei handelt es sich um Modalitäten, deren Festlegung der zuständigen Behörde obliegt, ohne dass diese Entscheidung

den Grundsatz ihrer Zuständigkeit in Frage stellen könnte, vorbehaltlich dessen, was unter B.3.9.1 bis B.3.9.3 geprüft wird.

B.3.6. Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit dürfen die Gemeinschaften jedoch nicht die Sachbereiche regeln, auf die sich Artikel 5 § 1 II Nr. 2 Buchstabe a) und Nr. 4 Buchstaben a) und b) bezieht, und dürfen sie ebenfalls nicht andere Zuständigkeiten des Föderalstaates beeinträchtigen, die ihm ausdrücklich durch die Verfassung oder durch Sondergesetze zugeteilt werden oder die zu seinen Restbefugnissen gehören, solange Artikel 35 der Verfassung nicht ausgeführt ist.

B.3.7. Der Vorteil einer Pflegeversicherung, durch die eine Versicherungskasse Kosten für nicht ärztliche Hilfe- und Dienstleistungen, die Personen mit beschränkter Eigenständigkeit erteilt werden, übernimmt, ohne dass es notwendig ist, dass sie notleidend sind, betrifft weder die Regeln über das Existenzminimum noch die Regeln über die Finanzierung der Behindertenzulagen. Sicherlich können unter den Empfängern von Vorteilen aufgrund des Dekrets Personen gehören, die Anspruch auf diese Maßnahmen haben oder haben könnten. Doch aus den im Sondergesetz vorgesehenen Ausnahmen ist nicht abzuleiten, dass die Gemeinschaften diese Personen nicht aus anderen Gründen in den Genuss anderer Hilfsmaßnahmen gelangen lassen könnten, vorausgesetzt, die Gemeinschaften beabsichtigen nicht, dasjenige zu regeln, was der Gesetzgeber ausschließlich aus ihrem Zuständigkeitsbereich ausgeklammert hat. Aus dem eigentlichen Text des obengenannten Artikels 5 § 1 II geht im Gegenteil hervor, dass der Sondergesetzgeber die Absicht hatte, es den Gemeinschaften zu verbieten, die gleichen Sachbereiche zu behandeln, aber nicht, sich derselben Personen anzunehmen, um die sich der föderale Gesetzgeber kümmert.

B.3.8. Der Sachbereich, der Gegenstand des Dekrets ist, gehört also grundsätzlich zu der Zuständigkeit, die den Gemeinschaften durch Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erteilt wurde.

B.3.9.1. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob die Flämische Gemeinschaft bei der Ausübung einer ihr obliegenden Zuständigkeit nicht Maßnahmen ergriffen hat, die zur Folge haben, dass auf eine andere föderale Zuständigkeit übergegriffen wird als diejenige, auf die sich die in Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes aufgezählten Ausnahmen beziehen.

B.3.9.2. Die angefochtenen Maßnahmen werden Auswirkungen auf die Einkünfte derjenigen haben, die in ihren Genuss gelangen, weil sie ihnen gewisse Kosten ersparen werden. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass der Dekretgeber die Zuständigkeit für die Einkommenspolitik missachtet hätte, die Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 3 der Föderalbehörde vorbehalten. Eine solche Zuständigkeit betrifft Maßnahmen allgemeiner Art, mit denen die Föderalbehörde das Einkommensniveau regelt. Der föderale Gesetzgeber könnte über seine Zuständigkeit für die Einkommenspolitik die Gemeinschaften nicht daran hindern, den Sachbereich der Unterstützung von Personen zu regeln, der es beinhaltet, dass zugunsten der Personen finanzielle Maßnahmen ergriffen werden.

Durch ihre begrenzte Höhe und Auswirkung gefährden die angefochtenen Maßnahmen ebenfalls nicht die Wirtschafts- und Währungsunion.

B.3.9.3. Schließlich muss man sich die Frage stellen, ob das angefochtene Dekret nicht auf die Zuständigkeiten bezüglich der sozialen Sicherheit übergreift, die Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der Föderalbehörde vorbehalten.

Indem der Sondergesetzgeber der Föderalbehörde den Sachbereich der sozialen Sicherheit vorbehalten hat, wollte er verbieten, dass die Gemeinschaften und Regionen sich in die durch die Föderalbehörde festgelegte Regelung einmischen könnten. Insofern er den Gemeinschaften die Zuständigkeit erteilt hat, Hilfsmaßnahmen zugunsten der unter B.3.3 erwähnten Kategorien von Personen zu ergreifen, hat er jedoch notwendigerweise zugelassen, dass mit diesen Maßnahmen Personen geholfen werden kann, die im Übrigen in den Genuss des Systems der sozialen Sicherheit gelangen können. Diese beiden Zuweisungen von Zuständigkeiten sind in einer Weise auszulegen, die sie miteinander vereinbar macht. Man kann nämlich nicht davon ausgehen, dass von den Gemeinschaften nur Personen geholfen werden könnte, die dies nicht benötigen. Der Dekretgeber hat im Übrigen jedes Übergreifen ausgeschlossen, indem er in Artikel 6 § 2 des Dekrets vorgesehen hat, dass die Übernahme verweigert wird, wenn der Benutzer Anspruch auf die Deckung derselben Kosten aufgrund anderer Gesetzes-, Dekrets- oder Verordnungsbestimmungen hat.

Als über die Zuständigkeit einer Gemeinschaft hinausgehende Maßnahmen sollten solche angesehen werden, mit denen sie beabsichtigen würde, eine Regel der sozialen Sicherheit abzuändern, sie zu ersetzen, davon abzuweichen oder sie aufzuheben. Doch eine Gemeinschaft überschreitet nicht ihre Zuständigkeiten, wenn sie im Rahmen der ihr auf dem Gebiet der Unterstützung von Personen erteilten Zuständigkeiten gewissen Personen eine besondere Hilfe gewährt, die sich von denjenigen unterscheidet, die durch die von der Föderalbehörde organisierte Regelung der sozialen Sicherheit gewährt werden, und dies ohne einen dieser Behörde vorbehaltenen Sachbereich anzutasten.

B.3.10. Folglich hat die Flämische Gemeinschaft eine Zuständigkeit ausgeübt, die ihr obliegt, ohne auf diejenigen überzugreifen, die die Verfassung oder das Sondergesetz zur Reform der Institutionen der Föderalbehörde vorbehält.

Die drei ersten Klagegründe sind unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.4.1. Laut Artikel 128 § 2 der Verfassung haben die Dekrete, mit denen die Gemeinschaften die personenbezogenen Angelegenheiten regeln,

'jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind'.

B.4.2. Während Artikel 4 § 1 des Dekrets vorsieht, dass jede Person mit Wohnsitz im niederländischen Sprachgebiet einer anerkannten Pflegeversicherungskasse beitreten muss und dass sie andernfalls von Amts wegen der vom Flämischen Pflegeversicherungsfonds eingerichteten Kasse angeschlossen wird, gilt dies nicht für die Personen mit Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt. Für diese sieht Artikel 4 § 2 vor, dass sie die Möglichkeit haben, 'freiwillig einer [...] Pflegeversicherungskasse beizutreten'.

B.4.3. Folglich finden die Bestimmungen des Dekrets verpflichtend Anwendung auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt eingerichteten Kassen, die der in Artikel 128 § 2 der Verfassung festgelegten Definition entsprechen, doch die Verpflichtungen für die Personen mit Wohnsitz in diesem Gebiet fußen auf ihrer freien Entscheidung, einer solchen Kasse beizutreten, und sie sind nur verpflichtet, sie einzuhalten, solange sie angeschlossen bleiben.

B.4.4. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass das angefochtene Dekret Personen mit Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt Rechtsregeln auferlegt.

Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den fünften Klagegrund

B.5.1. Nachdem der Gesetzgeber das von den Benutzern, die eine Beteiligung der Kasse wünschen, einzuhaltende Verfahren beschrieben hat, bestimmt er in Artikel 8 § 4:

'Der Benutzer kann Einspruch gegen die von der Pflegeversicherungskasse ins Auge gefasste Entscheidung einlegen. Die Regierung regelt das Beschwerdeverfahren. Sie kann eine disziplinübergreifend zusammengesetzte Beschwerdekommision einsetzen oder bestimmen, wer die Beschwerde behandelt.

[...]

B.5.2. Artikel 23 des angefochtenen Dekrets besagt:

'Artikel 582 des Gerichtsgesetzbuches wird für die Flämische Gemeinschaft eine Nr. 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"6. Streitsachen bezüglich der sich aus der Anwendung des Dekrets vom (...) zur Organisation der Pflegeversicherung ergebenden Rechte und Pflichten".

B.5.3. Die klagende Partei führt in einem ersten Teil an, dass der Dekretgeber ein Rechtsprechungsorgan eingesetzt und dessen Zuständigkeiten festgelegt habe, unter Missachtung von Artikel 147 der Verfassung, und in einem zweiten Teil, dass er dem Arbeitsgericht eine neue Zuständigkeit verliehen und damit gegen die Artikel 146 und 157 Absatz 3 der Verfassung verstoßen habe.

B.5.4. Was den ersten Teil betrifft, ist nirgends ersichtlich, dass der Dekretgeber durch Artikel 8 § 4 beabsichtigt hätte, eine Verwaltungsgerichtsbarkeit zu schaffen. Er hat lediglich ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren festgelegt. In diesem Teil ist der Klagegrund nicht annehmbar.

B.5.5.1. Was den zweiten Teil betrifft, bestimmt Artikel 146 der Verfassung:

'Ein Gericht und ein Organ der streitigen Gerichtsbarkeit dürfen nur aufgrund eines Gesetzes eingesetzt werden. [...]

Artikel 157 Absatz 3 der Verfassung bestimmt:

' Das Gesetz regelt auch die Organisation der Arbeitsgerichte, ihre Zuständigkeit, die Weise der Ernennung sowie die Dauer des Amtes ihrer Mitglieder. '

Diese Bestimmungen behalten dem föderalen Gesetzgeber die Zuständigkeit vor, Rechtsprechungsorgane einzusetzen und ihre Zuständigkeiten festzulegen.

B.5.5.2. Die Flämische Regierung beruft sich auf die Anwendung von Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung.

Damit diese Bestimmungen Anwendung finden können, ist es erforderlich, dass die angenommene Regelung notwendig ist zur Ausübung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft, dass dieser Sachbereich sich für eine unterschiedliche Regelung eignet und dass die betreffenden Bestimmungen nur einen marginalen Einfluss auf den Sachbereich haben.

B.5.5.3. Die Flämische Regierung führt in ihrem Schriftsatz an, es sei keineswegs angebracht, die Behandlung von Streitfällen bezüglich der Anwendung der Pflegeversicherung nicht zu regeln und sie folglich aufgrund des Gemeinrechtes je nach dem Wert des Antrags durch die Gerichte erster Instanz oder durch den Friedensrichter behandeln zu lassen, während die Streitfälle bezüglich der Anwendung anderer Regelungen in Bezug auf die Sozialhilfe allesamt in den Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichtes fallen.

B.5.5.4. Die Flämische Regierung gibt nicht an, und der Hof erkennt nicht, inwiefern die Abänderung der Zuständigkeiten der Arbeitsgerichte durch die angefochtene Bestimmung notwendig ist zur Ausübung der Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Organisation der Pflegeversicherung, da eine Einspruchsmöglichkeit bei anderen Gerichtsbarkeiten besteht, in Anwendung der allgemeinen Zuständigkeit, die der föderale Gesetzgeber den Zivilgerichtsbarkeiten verliehen hat. Folglich hat der Dekretgeber, ohne dass dies zu rechtfertigen wäre, die Zuständigkeiten verletzt, die dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten sind.

B.5.5.5. Der Klagegrund ist in seinem zweiten Teil begründet ».

B.1.6. Das Dekret vom 30. März 1999 wurde in begrenztem Maße durch die Dekrete der Flämischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1999 und 8. Dezember 2000 abgeändert.

In Bezug auf das Dekret vom 18. Mai 2001 zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999

B.2.1. Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Mai 2001 « zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung », das am 28. Juli 2001 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, hat verschiedene Bestimmungen des Dekrets vom 30. März 1999 abgeändert.

B.2.2. Die Abänderungen betrafen hauptsächlich verschiedene Bestimmungen über die Anwendungsbedingungen des Dekrets hinsichtlich des Aufenthaltsortes der Benutzer (Artikel 6), die Bedingungen für die Kostenübernahme (Artikel 7, 8, 11 und 12), das Verfahren (Artikel 9) und den Flämischen Pflegeversicherungsfonds.

Gemäß den Vorarbeiten zum Dekret entsprechen diese Abänderungen dem Bedarf in der Praxis und sollten sie es den Pflegeversicherungen ermöglichen, so effizient wie möglich zu arbeiten (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 540/1, S. 2).

B.2.3. In seinem Urteil Nr. 8/2003 vom 22. Januar 2003 hat der Hof über eine vom Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission erhobene Klage auf Nichtigerklärung des obengenannten Dekrets entschieden. Die Klage wurde auf der Grundlage folgender Erwägungen abgewiesen:

«B.3. Im einzigen Klagegrund wird bemängelt, dass das angefochtene Dekret Bestimmungen enthalte, die das Versicherungsrecht betreffen, so dass ein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorliege.

B.4. Gemäß Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist die Föderalbehörde alleine zuständig für

'die Finanzpolitik und den Schutz des Sparwesens, einschließlich der Regelung und Kontrolle der Kreditanstalten und sonstigen Geldinstitute, der Versicherungsunternehmen und der ihnen gleichgestellten Unternehmen, der Kapitalanlagegesellschaften und der Anlagefonds und einschließlich des Hypothekarkredits, des Verbraucherkredits, des Bank- und Versicherungsrechts sowie der Gründung und Verwaltung ihrer öffentlichen Kreditanstalten '.

B.5. Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, dass sie sich in den Kontext der Übertragung der ' grundsätzlichen Zuständigkeit ' für die Wirtschaftspolitik an die Regionen einfügt, ' während dem Staat seine Zuständigkeiten ausdrücklich verliehen werden ' (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, SS. 7-8). Aus diesem Grund betrachtete der Gesetzgeber es als ' notwendig, dass ganz klar die Sachbereiche beschrieben werden, die im Hinblick auf die Wahrung der Wirtschafts- und Währungsunion zum Zuständigkeitsbereich der nationalen Behörde gehören müssen ' (ebenda, S. 9). Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Sondergesetzgeber ausdrücklich der Föderalbehörde die Zuständigkeit vorbehalten, die Versicherungsunternehmen und die gleichgestellten Unternehmen zu regeln und zu kontrollieren, sowie die Zuständigkeit für das Bank- und Versicherungsrecht.

B.6. Aus diesem Zuständigkeitsvorbehalt geht jedoch nicht hervor, dass ein Dekretgeber bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten nicht einen Versicherungsmechanismus einsetzen könnte, vorausgesetzt, er tut dies unter Beachtung der vom föderalen Gesetzgeber erlassenen Regelung.

B.7. Das angefochtene Dekret ändert gewisse Modalitäten des durch das Dekret vom 30. März 1999 geschaffenen Versicherungsmechanismus ab.

Beide Dekrete sind Bestandteil des Sachbereiches der Unterstützung von Personen, die Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Gemeinschaften verliehen hat. In Ausübung einer ihm zustehenden Zuständigkeit hat der flämische Dekretgeber die Modalitäten des Mechanismus der Pflegeversicherung eingeführt und anschließend abgeändert; damit organisiert er die Übernahme von Kosten, die Personen mit einer verminderten Selbstversorgungsfähigkeit entstanden sind. Diese Änderungen, die im Wesentlichen in B.1.2 zusammengefasst sind, haben weder zum Zweck noch zur Folge, die föderale Gesetzgebung über das Versicherungsrecht sowie über die Regelung und Kontrolle der Versicherungsunternehmen abzuändern.

B.8. Der Klagegrund ist unbegründet ».

B.2.4. Das Dekret wurde erneut in begrenztem Maße abgeändert durch das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2002, das am 31. Dezember 2002 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde.

In Bezug auf das Dekret vom 30. April 2004 zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999

B.3.1. Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 30. April 2004 zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung - das Dekret, das Gegenstand dieser Klagen ist - ändert mit Wirkung zum 1. Oktober 2001 (Artikel 4) die Artikel 4 und 5 des Dekrets vom 30. März 1999 ab.

B.3.2. Artikel 4 des Dekrets vom 30. März 1999, der sich auf die Beitrittsverpflichtung bezieht, wird durch zwei Paragraphen mit folgendem Wortlaut ergänzt:

« § 2bis. Dieses Dekret ist nicht anwendbar auf alle Personen im Sinne von § 1 und § 2, auf die gemäß den Zuweisungsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgrund ihres eigenen Rechtes das System der sozialen Sicherheit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, Anwendung findet.

§ 2^{ter}. Jede Person, die nicht in Belgien wohnt und auf die aufgrund ihres eigenen Rechts und wegen der Beschäftigung im niederländischen Sprachgebiet das System der sozialen Sicherheit in Belgien gemäß den Zuweisungsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Anwendung findet, muss einer Pflegeversicherungskasse angeschlossen sein, die kraft dieses Dekrets anerkannt ist. Die Bestimmungen dieses Dekrets über die in § 1 erwähnten Personen finden sinngemäße Anwendung.

Jede Person, die nicht in Belgien wohnt und auf die aufgrund ihres eigenen Rechts und wegen der Beschäftigung im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt das System der sozialen Sicherheit in Belgien gemäß den Zuweisungsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Anwendung findet, kann sich freiwillig einer Pflegeversicherungskasse anschließen, die kraft dieses Dekrets anerkannt ist. Die Bestimmungen dieses Dekrets über die in § 2 erwähnten Personen finden sinngemäße Anwendung ».

B.3.3. Artikel 5, der sich auf die Anwendungsbedingungen bezieht, wird wie folgt abgeändert:

« 1. Absatz 1 Nr. 3, abgeändert durch das Dekret vom 18. Mai 2001, wird zurückgezogen;

2. Absatz 2, hinzugefügt durch das Dekret vom 18. Mai 2001, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ In Abweichung von Absatz 1 Nr. 5 ist die Bedingung des vorherigen Aufenthaltsortes nicht erforderlich für die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, und für die Staatsangehörigen eines Staates, der mit der Europäischen Union ein Assoziationsabkommen geschlossen hat, das ein Diskriminierungsverbot auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit aufgrund der Staatsangehörigkeit beinhaltet, vorausgesetzt, diese Personen haben für wenigstens fünf Jahre die in Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Beiträge gezahlt oder werden sie noch zahlen. ’ ».

B.3.4. Gemäß den Vorarbeiten soll diese Abänderung gewissen Einwänden der Europäischen Kommission in einem Mahnschreiben vom 17. Dezember 2002 entsprechen. Im Einzelnen vertrat die Europäische Kommission den Standpunkt, dass mehrere Bestimmungen des Dekrets mit der europäischen Regelung in Einklang gebracht werden mussten, insbesondere mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1970/1, S. 2).

In Bezug auf das Dekret vom 25. November 2005 zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung

B.3.5. Das Dekret vom 25. November 2005 zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung - das nicht Gegenstand der vorliegenden Klagen ist, jedoch einen Einfluss auf den Gegenstand dieser Klagen ausübt -, ändert die Artikel 2, 5 und 10 des Dekrets vom 30. März 1999 ab und fügt darin einen Artikel *1bis* ein. Diese Abänderungen werden zum 1. Oktober 2001 wirksam.

B.3.6. Artikel *1bis* besagt:

« Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets gelten unbeschadet der Anwendung der europäischen Vorschriften und der internationalen Verträge ».

B.3.7. In Artikel 2, der eine Reihe von Begriffen definiert, wird eine Nr. 9 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

« 9. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, unter Berücksichtigung von Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ».

B.3.8. Artikel 5, der sich auf die Anwendungsbedingungen bezieht, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« Artikel 5. Damit der Benutzer eine Übernahme der Kosten für nicht ärztliche Hilfe- oder Dienstleistungen durch eine Pflegeversicherungskasse beanspruchen kann, muss er folgende Bedingungen erfüllen:

1. unter einer längeren und schweren Einschränkung der Eigenständigkeit leiden; die Regierung bestimmt, was darunter zu verstehen ist;

2. einer Pflegeversicherungskasse angeschlossen sein;

3. zum Zeitpunkt der Kostenübernahme rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, wohnen;

4. während des laufenden Jahres keine Kostenübernahme gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets bei einer anderen Pflegeversicherungskasse beantragen;

5. während wenigstens fünf Jahren vor dem Antrag auf Kostenübernahme ununterbrochen im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wohnen oder ununterbrochen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in den Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, sozial versichert sein;

6. für die in Artikel 4 § 2 und § 2^{ter} Absatz 2 erwähnten Personen, die sich ab dem Zeitpunkt, wo sie sich anschließen können, nicht innerhalb einer durch die Regierung festzulegenden Frist anschließen, während wenigstens zehn Jahren vor dem Antrag auf Kostenübernahme ununterbrochen einer anerkannten Pflegeversicherungskasse oder der Sozialversicherung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Belgien oder in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums als Belgien angeschlossen sein. Die Regierung legt die diesbezüglichen Modalitäten fest. Eine Person im Sinne von Artikel 4 § 1 bleibt ihrer Pflegeversicherungskasse mit Aufrechterhaltung ihrer Rechte angeschlossen, wenn sie in das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt umzieht, es sei denn, sie beendet ihre Mitgliedschaft. Eine Person im Sinne von Artikel 4 § 2^{ter} Absatz 1 bleibt ihrer Pflegeversicherungskasse angeschlossen, wenn sie der belgischen sozialen Sicherheit unterliegt aufgrund einer Beschäftigung im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, es sei denn, sie beendet ihre Mitgliedschaft. Eine Person im Sinne von Artikel 4 § 2 bleibt ihrer Pflegeversicherungskasse mit Aufrechterhaltung ihrer Rechte angeschlossen, wenn sie in das niederländische Sprachgebiet umzieht. Eine Person im Sinne von Artikel 4 § 2^{ter} Absatz 2 bleibt ihrer Pflegeversicherungskasse mit Aufrechterhaltung ihrer Rechte angeschlossen, wenn sie der belgischen sozialen Sicherheit unterliegt aufgrund einer Beschäftigung im niederländischen Sprachgebiet. Die Regierung legt die diesbezüglichen Modalitäten fest ».

B.3.9. In Artikel 10 § 1, der sich auf die Ausführung der Kostenübernahmen bezieht, wird Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« Für Personen im Sinne von Artikel 4 § 2 und § 2^{ter} Absatz 2 wird die Ausführung der Kostenübernahmen in Abweichung von Absatz 1 und gegebenenfalls unbeschadet von Artikel 6 § 1 Absatz 4 um vier Monate für jedes Jahr, das sie zum Beitritt bei einer Pflegeversicherungskasse oder zur Zahlung der Beiträge gewartet haben ab dem Zeitpunkt, wo sie ab dem Inkrafttreten von Artikel 4 § 2 und § 2^{ter} Absatz 2 dieses Dekrets beitreten konnten, ausgesetzt. Die Regierung legt die Modalitäten dieser Wartezeit fest ».

B.3.10. Gemäß den Vorarbeiten sollte auch diese Abänderung die Bestimmungen des Dekrets vom 30. März 1999 mit den europäischen Vorschriften in Einklang bringen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2004-2005, Nr. 376/1, S. 3).

In Bezug auf die derzeitige Fassung des Dekrets vom 30. März 1999

B.3.11. Das Dekret vom 30. März 1999 besagt nach den darin durch das Dekret vom 30. April 2004 und durch die späteren Dekrete vom 24. Juni 2005, 25. November 2005 und 23. Dezember 2005 vorgenommenen Abänderungen:

« KAPITEL I. - Allgemeine Bestimmungen, Definitionen, Ziel, Beitritt und Beiträge.

Abschnitt 1. - Allgemeine Bestimmungen und Definitionen.

Artikel 1. Das vorliegende Dekret regelt eine Gemeinschaftsangelegenheit.

Art. 1*bis*. Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets gelten unbeschadet der Anwendung der europäischen Vorschriften und der internationalen Verträge.

Art. 2. In diesem Dekret gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. nicht ärztliche Hilfe- und Dienstleistungen: die Hilfe und Unterstützung durch Dritte für eine Person mit beschränkter Eigenständigkeit in einem Heim, teilweise in einem Heim oder ambulant;

2. eingeschränkte Eigenständigkeit: Lage einer Person, deren Fähigkeiten, sich selbst zu versorgen, begrenzt sind. Unter Eigenständigkeit ist zu verstehen: die Entscheidungen und Handlungen einer natürlichen Person in ihrem Alltagsleben zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse sowie die damit verbundenen Tätigkeiten, die sich insbesondere auf die Ausführung von Haushaltstätigkeiten und die Fähigkeit zur Herstellung von gesellschaftlichen Kontakten, zur Selbstentfaltung und zur zeitlichen und räumlichen Orientierung beziehen;

3. Benutzer: jede natürliche Person, die aufgrund einer eingeschränkten Eigenständigkeit nicht ärztliche Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch nimmt;

4. Einrichtung: die Einrichtung, die professionell eine oder mehrere Formen der nicht ärztlichen Hilfe- und Dienstleistung erteilt oder organisiert;

5. beruflicher Pflegeleistender: eine natürliche Person, die auf beruflicher Basis nicht ärztliche Hilfe- und Dienstleistungen erteilt;

6. freiwilliger Betreuer: eine natürliche Person, die auf nicht beruflicher Basis nicht ärztliche Hilfe- und Dienstleistungen erteilt;

7. Wohnen: im Bevölkerungs- oder Fremdenregister einer Gemeinde eingetragen sein;

8. Flämischer Pflegeversicherungsfonds: die interne verselbständigte Agentur, gegründet durch Dekret vom 7. Mai 2004 zur Umwandlung des ' Flämischen Pflegeversicherungsfonds ' in eine interne verselbständigte Agentur mit Rechtspersönlichkeit und zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung [Datum des Inkrafttretens noch zu bestimmen];

9. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, unter Berücksichtigung von Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Abschnitt 2. - Ziel, Beitritt und Beiträge.

Art. 3. Vorbehaltlich der Bedingungen dieses Dekrets und in Höhe eines monatlichen Betrags gewährt die Pflegeversicherungskasse den Benutzern das Recht auf Übernahme der Kosten für nicht ärztliche Hilfe- oder Dienstleistungen durch eine Pflegeversicherungskasse.

Art. 4. § 1. Jede Person mit Wohnsitz im niederländischen Sprachgebiet muss einer kraft dieses Dekrets anerkannten Pflegeversicherungskasse beitreten.

Jede Person, die nicht innerhalb der von der Regierung festzusetzenden Frist einer anerkannten Pflegeversicherungskasse beigetreten ist, wird von Amts wegen der Pflegeversicherungskasse angeschlossen, die durch den Flämischen Pflegeversicherungsfonds eingerichtet wird. In diesem Fall wird die betroffene Person unverzüglich schriftlich benachrichtigt. Dieser Anschluss wird hinfällig, wenn der Betroffene inzwischen einer anerkannten Pflegeversicherungskasse beigetreten ist.

§ 2. Jede Person, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wohnt, hat die Möglichkeit, freiwillig einer kraft dieses Dekrets anerkannten Pflegeversicherungskasse beizutreten.

§ 2bis. Dieses Dekret ist nicht anwendbar auf alle Personen im Sinne von § 1 und § 2, auf die gemäß den Zuweisungsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgrund ihres eigenen Rechtes das System der sozialen Sicherheit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, Anwendung findet.

§ 2ter. Jede Person, die nicht in Belgien wohnt und auf die aufgrund ihres eigenen Rechts und wegen der Beschäftigung im niederländischen Sprachgebiet das System der sozialen Sicherheit in Belgien gemäß den Zuweisungsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Anwendung findet, muss einer Pflegeversicherungskasse angeschlossen sein, die kraft dieses Dekrets anerkannt ist. Die Bestimmungen dieses Dekrets über die in § 1 erwähnten Personen finden sinngemäße Anwendung.

Jede Person, die nicht in Belgien wohnt und auf die aufgrund ihres eigenen Rechts und wegen der Beschäftigung im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt das System der sozialen Sicherheit in Belgien gemäß den Zuweisungsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Anwendung findet, kann sich freiwillig einer Pflegeversicherungskasse anschließen, die kraft dieses Dekrets anerkannt ist. Die Bestimmungen dieses Dekrets über die in § 2 erwähnten Personen finden sinngemäße Anwendung.

§ 3. Die Regierung legt die spezifischen Regeln und Bedingungen für den Beitritt fest.

§ 4. Die Personen, die einer aufgrund dieses Dekrets anerkannten Pflegeversicherungskasse angeschlossen sind, schulden jährliche Beiträge. Die Regierung legt die Weise der Festsetzung und die Höhe der Beiträge auf der Grundlage von Parametern der finanziellen Belastbarkeit der angeschlossenen Mitglieder fest.

Die Regierung kann die Pflegeversicherungskassen mit dem Einzug der für den Flämischen Pflegeversicherungsfonds bestimmten Beiträge beauftragen. Die Regierung legt die spezifischen Regeln in Bezug auf den Einzug der Beiträge fest. Sie legt fest, wie die eingezogenen Beiträge an den Flämischen Pflegeversicherungsfonds weitergeleitet werden oder wie sie mit Zuschüssen im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Nr. 1 verrechnet werden [Datum des Inkrafttretens noch zu bestimmen].

KAPITEL II. - Anwendungsbedingungen und Verfahren.

Abschnitt 1. - Anwendungsbedingungen.

Art. 5. Damit der Benutzer eine Übernahme der Kosten für nicht ärztliche Hilfe- oder Dienstleistungen durch eine Pflegeversicherungskasse beanspruchen kann, muss er folgende Bedingungen erfüllen:

1. unter einer längeren und schweren Einschränkung der Eigenständigkeit leiden; die Regierung bestimmt, was darunter zu verstehen ist;

2. einer Pflegeversicherungskasse angeschlossen sein;

3. zum Zeitpunkt der Kostenübernahme rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, wohnen;

4. während des laufenden Jahres keine Kostenübernahme gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets bei einer anderen Pflegeversicherungskasse beantragen;

5. während wenigstens fünf Jahren vor dem Antrag auf Kostenübernahme ununterbrochen im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wohnen oder ununterbrochen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in den Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, sozial versichert sein;

6. für die in Artikel 4 § 2 und § 2^{ter} Absatz 2 erwähnten Personen, die sich ab dem Zeitpunkt, wo sie sich anschließen können, nicht innerhalb einer durch die Regierung festzulegenden Frist anschließen, während wenigstens zehn Jahren vor dem Antrag auf Kostenübernahme ununterbrochen einer anerkannten Pflegeversicherungskasse oder der Sozialversicherung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Belgien oder in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums als Belgien angeschlossen sein. Die Regierung legt die diesbezüglichen Modalitäten fest. Eine Person im Sinne von Artikel 4 § 1 bleibt ihrer Pflegeversicherungskasse mit Aufrechterhaltung ihrer Rechte angeschlossen, wenn sie in das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt umzieht, es sei denn, sie beendet ihre Mitgliedschaft. Eine Person im Sinne von Artikel 4 § 2^{ter} Absatz 1 bleibt ihrer Pflegeversicherungskasse angeschlossen, wenn sie der belgischen sozialen Sicherheit unterliegt

aufgrund einer Beschäftigung im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, es sei denn, sie beendet ihre Mitgliedschaft. Eine Person im Sinne von Artikel 4 § 2 bleibt ihrer Pflegeversicherungskasse mit Aufrechterhaltung ihrer Rechte angeschlossen, wenn sie in das niederländische Sprachgebiet umzieht. Eine Person im Sinne von Artikel 4 § 2ter Absatz 2 bleibt ihrer Pflegeversicherungskasse mit Aufrechterhaltung ihrer Rechte angeschlossen, wenn sie der belgischen sozialen Sicherheit unterliegt aufgrund einer Beschäftigung im niederländischen Sprachgebiet. Die Regierung legt die diesbezüglichen Modalitäten fest.

Art. 6. § 1. Die Pflegeversicherungskasse übernimmt die Kosten der nicht ärztlichen Hilfe- oder Dienstleistungen.

Die Kostenübernahme betrifft eine pauschale Beteiligung an den Kosten für nicht ärztliche Hilfe- oder Dienstleistungen für Benutzer, die ab dem Zeitpunkt eines Antrags auf Kostenübernahme eine oder mehrere der nachstehenden Bedingungen erfüllen:

1. in der häuslichen Umgebung wohnen;
2. einen von der Flämischen Regierung anerkannten oder damit gleichgestellten beruflichen Pflegeleistenden oder eine von der Flämischen Regierung anerkannte oder damit gleichgestellte Einrichtung in Anspruch nehmen;
3. in einer von der Flämischen Regierung anerkannten oder einer damit gleichgestellten Einrichtung wohnen.

Die Regierung legt die spezifischen Regeln für die Gewährung, die Verweigerung, den Entzug und die Aussetzung der Anerkennung und der Gleichstellung mit der Anerkennung von Einrichtungen und von beruflichen Pflegeleistenden fest. Die Regierung bestimmt darüber hinaus, in welchen Fällen eine oder mehrere der in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sein müssen.

Die Ausführung der Kostenübernahmen wird in Abweichung von Artikel 10 § 1 Absatz 1 um jeweils vier Jahre ausgesetzt für jedes Jahr, in denen das Mitglied die geschuldeten Beiträge ganz oder teilweise nicht bezahlt hat. Der Benutzer verliert sein Recht auf Kostenübernahme für die Dauer des Aussetzungszeitraums.

Die Pflegeversicherungskasse darf für die Kostenübernahme keine anderen Bedingungen auferlegen als diejenigen, die in diesem Dekret vorgesehen sind.

Die Regierung legt die spezifischen Regeln und Bedingungen bezüglich der Kostenübernahmen fest und kann spezifische Regeln und Bedingungen bezüglich der etwaigen Kumulierung von Kostenübernahmen oder von Leistungen für verschiedene Pflegeformen festlegen. Sie kann insbesondere Regeln und Bedingungen für die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wohnenden Benutzer festlegen.

§ 2. Gemäß den durch die Regierung festgelegten Regeln und Bedingungen wird die Kostenübernahme verweigert oder herabgesetzt, wenn der Benutzer aufgrund anderer Gesetzes- oder Dekretsbestimmungen als derjenigen, die in diesem Dekret vorgesehen sind, Anspruch auf die Deckung derselben Kosten für nicht ärztliche Hilfe- oder Dienstleistungen hat. Der Benutzer muss dann seine Forderung aufgrund der anderen Gesetzes- oder Dekretsbestimmungen geltend machen.

Abschnitt 2. - Verfahren.

Art. 7. Die Kosten für die nicht ärztlichen Hilfe- oder Dienstleistungen werden auf Antrag des Benutzers oder seines Vertreters übernommen.

Der Antrag wird, einschließlich der aufgrund von Artikel 9 vorgenommenen Feststellung der Schwere und der Dauer der verringerten Eigenständigkeit, bei der Pflegeversicherungskasse eingereicht, bei der der Benutzer gemäß Artikel 4 angeschlossen ist. Die Regierung legt die Vorschriften fest, denen der Antrag entsprechen muss.

Art. 8. § 1. Die Pflegeversicherungskasse prüft die Anträge und nimmt die festgestellte Schwere und Dauer der verringerten Eigenständigkeit an, ändert sie ab oder verweigert sie. Zu diesem Zweck kann die Pflegeversicherungskasse zusätzliche Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen. Der Benutzer oder sein Vertreter wird auf seinen eigenen Antrag hin von der Pflegeversicherungskasse angehört. Die Pflegeversicherungskasse trifft innerhalb von sechzig Tagen nach dem Einreichen des Antrags eine Entscheidung über die Kostenübernahmen. Die Entscheidung muss bei Strafe der Nichtigkeit mit Gründen versehen sein.

Die Regierung legt die spezifischen Regeln in Bezug auf die Behandlung des Antrags fest.

§ 2. Die Pflegeversicherungskasse berechnet den Betrag der Kostenübernahmen auf der Grundlage der Schwere und der Dauer der verringerten Eigenständigkeit oder auf der Grundlage der Pflegeform. Die Regierung legt die Referenzbeträge fest.

§ 3. Die Pflegeversicherungskasse kann die Entscheidung über die Kostenübernahmen revidieren, wenn sich der Zustand des Benutzers ändert. Die Regierung regelt das Revisionsverfahren.

§ 4. Der Benutzer oder sein Vertreter kann Beschwerde gegen die Entscheidung der Pflegeversicherungskasse einlegen. Die Regierung regelt das Beschwerdeverfahren. Sie kann entweder eine fachübergreifend zusammengesetzte Beschwerdekommision einsetzen oder festlegen, wer die Beschwerde behandelt. Die Regierung kann innerhalb der Beschwerdekommision mehrere Kammern bilden.

Die Regierung legt gegebenenfalls die Anwesenheitsgelder der Kommissionsmitglieder fest.

Art. 9. Die Schwere und die Dauer der verringerten Eigenständigkeit werden festgestellt durch Organisationen, Einrichtungen, berufliche Pflegeleistende oder Personen, die hierzu von der Regierung unter den von ihr festgelegten Bedingungen beauftragt werden. Die Schwere und die Dauer der verringerten Eigenständigkeit werden anhand eines von der Regierung vorgeschriebenen Messinstrumentes bestimmt.

Die Regierung legt fest, in welcher Weise die Schwere und die Dauer der verringerten Eigenständigkeit festgestellt, revidiert oder kontrolliert werden.

Art. 10. § 1. Die Ausführung der Kostenübernahme beginnt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Datum, an dem der Antrag eingereicht wurde.

Für Personen im Sinne von Artikel 4 § 2 und § 2ter Absatz 2 wird die Ausführung der Kostenübernahmen in Abweichung von Absatz 1 und gegebenenfalls unbeschadet von Artikel 6 § 1 Absatz 4 um vier Monate für jedes Jahr, das sie zum Beitritt bei einer Pflegeversicherungskasse oder zur Zahlung der Beiträge gewartet haben ab dem Zeitpunkt, wo sie ab dem Inkrafttreten von Artikel 4 § 2 und § 2ter Absatz 2 dieses Dekrets beitreten konnten, ausgesetzt. Die Regierung legt die Modalitäten dieser Wartezeit fest.

§ 2. Die Kostenübernahmen erfolgen durch die Pflegeversicherungskasse. Die Regierung legt die diesbezüglichen Bedingungen und Modalitäten fest.

Art. 10bis. Die Regierung legt die Bedingungen und Modalitäten fest in Bezug auf:

1. die in Artikel 6 § 1 Absatz 4 und Artikel 10 § 1 Absatz 2 vorgesehene Unterbrechungszeit und Wartezeit oder beide sowie die in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 6 vorgesehene Frist, die aufrechterhalten werden, wenn auf ein Mitglied nach einer Unterbrechung seiner Mitgliedschaft erneut die Bedingungen von Artikel 4 § 1 oder § 2ter Absatz 1 Anwendung finden oder wenn es sich in Anwendung von Artikel 4 § 2 oder § 2ter Absatz 2 erneut einer Pflegeversicherungskasse anschließt;

2. die Jahre, in denen die Personen im Sinne von Artikel 4 § 2 und § 2ter Absatz 2 sich nicht freiwillig einer Pflegeversicherungskasse angeschlossen haben und die für die Festlegung der Frist im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 6 sowie die Wartezeit im Sinne von Artikel 10 § 1 Absatz 2 berücksichtigt werden, wenn auf diese Personen nach einer Unterbrechung erneut die Bedingungen von Artikel 4 § 1 § 2 oder § 2ter gelten.

KAPITEL III. - Organisation.

[Artikel 11 bis 13 aufgehoben; Datum des Inkrafttretens noch zu bestimmen]

Abschnitt 2. - Die Pflegeversicherungskassen.

Art. 14. Eine Pflegeversicherungskasse kann durch eine der nachstehenden Instanzen gegründet werden:

1. Krankenkassen, Krankenkassenlandesverbände und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, die dem Gesetz vom 6. August 1990 über die Krankenkassen und Krankenkassenlandesverbände, die im gesamten niederländischen Sprachgebiet und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt tätig sind, unterliegen;

2. die Kasse für Gesundheitspflege im Sinne von Artikel 6 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung;

3. Versicherungsgesellschaften, die dem Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen unterliegen, die im gesamten niederländischen Sprachgebiet und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt tätig sind.

Die Regierung legt fest, was zu verstehen ist unter 'im gesamten niederländischen Sprachgebiet und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt tätig sein'.

Der Flämische Pflegeversicherungsfonds gründet eine Pflegeversicherungskasse. Die durch den Flämischen Pflegeversicherungsfonds zu gründende Pflegeversicherungskasse ist in Abweichung von Artikel 15 Absatz 1 von Rechts wegen anerkannt.

Die Regierung kann festlegen, dass die öffentlichen Sozialhilfezentren eine oder mehrere von ihr bestimmte Aufgaben der durch den Flämischen Pflegeversicherungsfonds zu gründenden Kasse ausführen. Gegebenenfalls legt die Regierung die diesbezüglichen Modalitäten fest.

Art. 15. Die Regierung erkennt eine Pflegeversicherungskasse gemäß den von ihr festgelegten Regeln in Bezug auf die Gewährung, die Verweigerung, die Erneuerung, den Entzug und die Aussetzung der Anerkennung an. Diese Regeln sind die gleichen für alle Pflegeversicherungskassen.

Um anerkannt werden zu können, muss eine Pflegeversicherungskasse folgende Bedingungen erfüllen:

1. als privatrechtliche juristische Person gegründet worden sein, die ihre Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht erfüllt und deren Buchführung und Finanzmittel vollständig unabhängig von den in Artikel 14 erwähnten Instanzen sowie vom Flämischen Pflegeversicherungsfonds verwaltet werden;

2. als aufgrund ihrer Organisation ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend angesehen werden;

3. jeden Beitrittsantrag aufgrund von Artikel 4 anführen, sofern dies nicht durch eine Gesetzes- oder Dekretsbestimmung verhindert wird;

4. jeden ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf die in Artikel 8 § 1 vorgeschriebene Weise behandeln und folglich ein absolutes Verbot der Risikoauswahl einhalten;

5. keine anderen Tätigkeiten ausüben als diejenigen, die in Artikel 16 erwähnt sind, es sei denn, sie sind mit den Tätigkeiten verwandt, die im Rahmen der Flämischen Pflegeversicherung entwickelt werden;

6. weder direkt noch indirekt andere Versicherungen, Kostenübernahmen, Eingriffe, Zulagen oder Vorteile anbieten oder gewähren, die mit dem in Artikel 4 erwähnten Beitritt oder den in Artikel 16 Absatz 1 erwähnten Kostenübernahmen verbunden sind.

Art. 16. Eine Pflegeversicherungskasse muss folgende Aufgaben erfüllen:

1. sie prüft die Anträge und entscheidet über Kostenübernahmen gemäß den Bestimmungen von Artikel 8;

2. sie sorgt für die Ausführung der Kostenübernahmen gemäß den Bestimmungen von Artikel 10;

3. sie registriert die Angaben über Mitgliedschaften, Anträge und Kostenübernahmen und unterbreitet sie jeden Monat dem Flämischen Pflegeversicherungsfonds;

4. gegebenenfalls zieht sie die Beiträge der Mitglieder gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 § 4 ein;

5. sie verwaltet gegebenenfalls ihre finanziellen Rücklagen gemäß Artikel 17*bis*.

Die Regierung legt einheitliche Regeln über die Kontrolle, die Arbeitsweise, die Organisation und die Verwaltung der Pflegeversicherungskassen fest.

Art. 17. Eine anerkannte Pflegeversicherungskasse erhält einmal jährlich einen Zuschuss des Flämischen Pflegeversicherungsfonds entsprechend:

1. der Summe der tatsächlichen Kostenübernahmen;
2. [aufgehoben]
3. einem Pauschalbeitrag zur Deckung der Verwaltungskosten, der anhand von Kriterien bestimmt wird, die durch die Regierung festgelegt werden.

Eine Pflegeversicherungskasse ist verantwortlich für das finanzielle Gleichgewicht zwischen ihren Einnahmen und Ausgaben.

Die Regierung legt die Bedingungen für die Feststellung, Zahlung und Rückforderung der Zuschüsse sowie für das finanzielle Gleichgewicht fest.

Art. 17*bis*. Die Regierung kann die Pflegeversicherungskassen mit der Finanzverwaltung der Rücklagen gemäß den von der Regierung festgelegten Regeln beauftragen.

Art. 18. Die persönlichen Angaben der Mitglieder werden durch die Pflegeversicherungskasse und den Flämischen Pflegeversicherungsfonds unter Achtung des Privatlebens der Mitglieder verwendet.

KAPITEL IV. - Aufsicht und Kontrolle.

Art. 19. Die Pflegeversicherungskassen unterliegen der Aufsicht und Kontrolle des Flämischen Pflegeversicherungsfonds und legen dem Flämischen Pflegeversicherungsfonds einmal jährlich den Buchführungsbericht in der durch die Regierung festzulegenden Form vor.

Art. 20. Der Flämische Pflegeversicherungsfonds legt der Regierung einmal jährlich einen Buchführungsbericht in der durch die Regierung festzulegenden Form vor.

Art. 21. § 1. Die Regierung legt dem Flämischen Parlament einmal jährlich und spätestens am 31. Oktober den Haushaltsplan des Flämischen Pflegeversicherungsfonds für das darauf folgende Jahr vor.

§ 2. Die Regierung legt dem Flämischen Parlament einmal jährlich und spätestens am 30. September eine ausführliche Aufstellung der Eingaben und Ausgaben sowie einen Bericht über die Arbeitsweise des Flämischen Pflegeversicherungsfonds während des vorangegangenen Geschäftsjahres vor.

KAPITEL IVbis.

Art. 21bis. § 1. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 6 § 1 Absatz 4 und von Artikel 10 § 1 Absatz 2 sowie unter Berücksichtigung des Saldos der ab dem 1. Mai 2006 geschuldeten Beiträge wird jedem Mitglied einer Pflegeversicherungskasse, das den in Artikel 4 § 4 vorgesehenen Beitrag dreimal, nicht notwendigerweise aufeinander folgend, nicht oder nur teilweise oder verspätet gezahlt hat, eine administrative Geldbuße auf.

Für Personen, die am 1. Januar des Jahres vor dem Jahr, in dem die administrative Geldbuße auferlegt wird, Anspruch auf eine erhöhte Versicherungsbeteiligung im Sinne von Artikel 37 § 1 Absatz 2 und § 19 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung haben, beträgt die administrative Geldbuße 100 Euro. Für alle anderen Personen beträgt die administrative Geldbuße 250 Euro.

Unbeschadet der Anwendung von Absatz 1 sind die ausstehenden Beiträge weiterhin zu zahlen.

§ 2. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten der Auferlegung und Zahlung der administrativen Geldbuße fest. Sie bestimmt die Beamten, die ermächtigt sind, die Geldbuße aufzuerlegen.

§ 3. Wenn die administrative Geldbuße nicht bezahlt wird, werden die Geldbuße und die ausstehenden Beiträge durch Zwangsmaßnahme eingezogen. Die Regierung bestimmt die Beamten, die ermächtigt sind, eine Zwangsmaßnahme zu verhängen und sie für vollstreckbar zu erklären. Eine Zwangsmaßnahme wird durch Gerichtsvollzieherurkunde mit Zahlungsbefehl zugestellt.

§ 4. Der Befehl zur Zahlung der administrativen Geldbuße verjährt nach fünf Jahren ab dem Tag, an dem er erteilt wurde. Die Verjährungsfrist wird auf die Weise und unter den Bedingungen unterbrochen, die in den Artikeln 2244 ff. des Zivilgesetzbuches festgelegt sind.

KAPITEL V. - Schlussbestimmungen.

Art. 22. Artikel 6 des Dekrets vom 27. Juni 1990 zur Gründung eines Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Personen mit Behinderung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

‘ Art. 6. Die Beteiligung des Fonds wird verweigert oder verringert, wenn die behinderte Person aufgrund anderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen Anspruch auf eine Unterstützung für soziale Eingliederung, die zur Deckung desselben Bedarfs dient, sowie aufgrund der gleichen Behinderung wie in Anwendung des vorliegenden Dekrets hat, mit Ausnahme der Deckung, die im Rahmen des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung geregelt wird. ’

Art. 23. Die Flämische Regierung ist ermächtigt, der Pflegeversicherungskasse im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Personal zur Verfügung zu stellen [Datum des Inkrafttretens noch zu bestimmen].

Art. 23bis. Die Regierung legt die Übergangsmaßnahmen bezüglich der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 5 vorgesehenen Dauer des Wohnens und der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 6 vorgesehenen Dauer der Mitgliedschaft fest.

Art. 23ter. In Abweichung von Artikel 13 Absatz 5 und spätestens bis zum 1. Januar 2003 kann die Regierung die Weise der Festlegung und die Höhe der in Artikel 13 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Beträge auf Pauschalbasis oder auf der Grundlage der von ihr festgelegten Parameter, die nicht von der finanziellen Belastbarkeit der Mitglieder abhängen, bestimmen. Die Regierung legt die Regeln fest, nach denen die Personen in einer bedürftigen Situation die in Absatz 1 erwähnten unbezahlten Beträge zahlen können oder ganz oder teilweise von der Zahlung befreit werden können, indem sie den in Artikel 6 § 1 Absatz 4 vorgesehenen Aussetzungszeitraum aufhebt.

Art. 23quater. § 1. Die in Artikel 4 § 1, § 2 und § 2ter erwähnten Personen können die in Artikel 6 § 1 Absatz 4 vorgesehene Aussetzung und die in Artikel 10 § 1 Absatz 2 vorgesehene Wartezeit bereinigen, unter der Bedingung:

1. dass sie den Gesamtbetrag der geschuldeten Beiträge spätestens am 30. April 2006 zahlen;

2. dass die in Artikel 6 § 1 Absatz 4 vorgesehene Aussetzung und die in Artikel 10 § 1 Absatz 2 vorgesehene Wartezeit noch nicht bei einem Antrag auf Kostenübernahme angewandt wurden.

§ 2. Die in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 6 vorgesehene Frist kann nur insofern bereinigt werden, als die in Artikel 4 § 2 und § 2ter Absatz 2 erwähnte Person einer Pflegeversicherungskasse vor dem 30. Juni 2003 einen ersten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

§ 3. Die in Artikel 6 § 1 Absatz 4 vorgesehene Aussetzung und die in Artikel 10 § 1 Absatz 2 vorgesehene Wartezeit, die bei einem Antrag auf Kostenübernahme bereits angewandt worden sind, dürfen nur bereinigt werden, wenn die in § 1 erwähnte Person vor dem 30. Juni 2003 einer Pflegeversicherungskasse einen ersten Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.

§ 4. Die Regierung legt die Modalitäten bezüglich dieser Bereinigung fest.

Art. 24. Die Artikel 1, 2, 11, 12, 13 Absatz 1 Nrn. 1 und 4, 14, 15, 18 und 21 dieses Dekrets treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

Für alle anderen Bestimmungen dieses Dekrets legt die Flämische Regierung das Datum des Inkrafttretens fest.

Die Regierung kann bestimmen, dass eine oder mehrere Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen im Sinne von Absatz 2 schrittweise in Kraft treten. Sie kann erklären, dass diese Bestimmungen oder Teile davon für die von ihr festgesetzten Zeiträume getrennt auf die Personen, die einer von ihr zu bestimmenden Alterskategorie angehören, auf die Benutzer, die eine von ihr zu bestimmende Pflegeform in Anspruch nehmen, oder auf die Benutzer, die ein von ihr zu bestimmendes Maß der Abhängigkeit aufweisen, angewandt werden ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache Nr. 3195

B.4.1. Die Flämische Regierung führt an, dass die von der Wallonischen Regierung erhobene Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 3195 unzulässig sei, weil sie nicht auf die richtige strittige Bestimmung ausgerichtet sei.

B.4.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Die Wallonische Regierung beantragt die Nichtigkeitsklärung « des flämischen Dekrets vom 30. April 2004 zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung, zumindest der Wörter 'die nicht in Belgien wohnt' und 'gemäß den Zuweisungsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71' in Paragraph 2^{ter} von Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung, eingefügt durch das flämische Dekret vom 30. April 2004 ».

B.5.1. Wie die klagende Partei in ihrem Erwidierungsschriftsatz anführt, geht aus den in der Klageschrift dargelegten Klagegründen hinlänglich hervor, dass die Gesamtheit des Dekrets angefochten wird und die Wallonische Regierung hilfsweise die Nichtigkeitsklärung von Paragraph 2^{ter} von Artikel 4 des Dekrets vom 30. März 1999, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Dekrets, erreichen möchte.

B.5.2. Der Hof stellt jedoch fest, dass Artikel 5 des Dekrets vom 30. März 1999 vollständig durch Artikel 4 des Dekrets vom 25. November 2005 zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung ersetzt wurde. Aufgrund von Artikel 6 des letztgenannten Dekrets wird diese Bestimmung zum 1. Oktober 2001 wirksam.

Da Artikel 3 des angefochtenen Dekrets, der sich auf Artikel 5 des Dekrets vom 30. März 1999 bezieht, ebenfalls zum 1. Oktober 2001 wirksam wird, muss davon ausgegangen werden, dass diese Bestimmung infolge ihres rückwirkenden Ersatzes durch das Dekret vom 25. November 2005 nie wirksam geworden ist.

Die Klage gegen Artikel 3 des angefochtenen Dekrets ist somit gegenstandslos geworden. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf Artikel 2.

Zur Hauptsache

B.6. Die Prüfung der Übereinstimmung einer angefochtenen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss vor derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II der Verfassung und ihren Artikeln 170, 172 und 191 erfolgen.

In Bezug auf die aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat und Gemeinschaften abgeleiteten Klagegründe

B.7. Im ersten Klagegrund ihrer Klageschrift führt die Wallonische Regierung einen Verstoß des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 128 § 2 und 130 § 2 der Verfassung durch das angefochtene Dekret an, da in der beanstandeten Bestimmung der territoriale Zuständigkeitsbereich des Dekrets auf der Grundlage eines Anknüpfungskriteriums festgelegt werde, bei dem das gesamte belgische Staatsgebiet berücksichtigt werde.

B.8. Laut Artikel 128 § 2 der Verfassung haben die Dekrete, durch die die Flämische und die Französische Gemeinschaft die personenbezogenen Angelegenheiten regeln,

« jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

Artikel 130 § 2 der Verfassung bestimmt, dass die vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Dekrete im deutschen Sprachgebiet Gesetzeskraft haben.

B.9.1. Die beiden obengenannten Verfassungsbestimmungen haben eine ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung festgelegt. Ein solches System setzt voraus, dass der Gegenstand jeder Norm, die durch einen Gemeinschaftsdekretgeber angenommen wird, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs zu lokalisieren ist, so dass jede konkrete Beziehung oder Situation durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt werden kann.

B.9.2. Unter Beachtung der Verfassungsbestimmungen kann jeder Dekretgeber das Kriterium oder die Kriterien festlegen, nach denen der Gegenstand der von ihm angenommenen Normen seines Erachtens innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs zu lokalisieren ist. Die ausgewählten Kriterien unterliegen jedoch der Kontrolle durch den Hof, der den Auftrag hat, darauf zu achten, dass der Dekretgeber weder seine sachliche Zuständigkeit noch seine örtliche Zuständigkeit überschreitet.

B.9.3. Zur Beurteilung der Lokalisierung einer Norm innerhalb des durch die Verfassung festgelegten Zuständigkeitsbereichs sind die Beschaffenheit und der Gegenstand der zugewiesenen sachlichen Zuständigkeit zu berücksichtigen.

Artikel 128 § 1 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jeder für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluss von Verträgen fest ».

Laut Artikel 5 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die personenbezogenen Angelegenheiten:

« II. Was die Unterstützung von Personen betrifft:

1. Die Familienpolitik einschließlich aller Formen der Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder.

2. Die Politik im Bereich der Sozialhilfe, einschließlich der Grundregeln über die öffentlichen Sozialhilfezentren, mit Ausnahme:

a) der Festlegung des Mindestbetrags, der Bewilligungsbedingungen und der Finanzierung des gemäß der Gesetzgebung zur Einführung eines Anspruchs auf ein Existenzminimum gesetzlich garantierten Einkommens;

[...]

4. Die Politik für Behinderte einschließlich der beruflichen Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung von Behinderten, mit Ausnahme:

a) der Regeln über die Bezuschussung von Behinderten und deren Finanzierung, einschließlich der individuellen Akten;

b) der Regeln über die finanzielle Unterstützung zur Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern, die Arbeitgebern gewährt wird, die Behinderte beschäftigen.

5. Die Politik für Betagte, mit Ausnahme der Festsetzung des Mindestbetrags, der Bewilligungsbedingungen und der Finanzierung des Einkommens, das betagten Personen gesetzlich garantiert wird.

[...] ».

B.9.4. Wie der Hof bereits in B.3.7 und B.3.8 seines obenerwähnten Urteils Nr. 33/2001 hervorgehoben hat, betrifft der Vorteil einer Pflegeversicherung, durch die eine Versicherungskasse Kosten für nicht ärztliche Hilfe- und Dienstleistungen, die Personen mit beschränkter Eigenständigkeit erteilt werden, übernimmt, ohne dass es notwendig ist, dass sie notleidend sind, weder die Regeln über das Existenzminimum noch die Regeln über die Finanzierung der Behindertenzulagen. Sicherlich können unter den Empfängern von Vorteilen aufgrund des Dekrets Personen gehören, die Anspruch auf diese Maßnahmen haben oder haben könnten. Doch aus den im Sondergesetz vorgesehenen Ausnahmen ist nicht abzuleiten, dass die Gemeinschaften diese Personen nicht aus anderen Gründen in den Genuss anderer Hilfsmaßnahmen gelangen lassen könnten, vorausgesetzt, die Gemeinschaften beabsichtigen nicht, dasjenige zu regeln, was der Gesetzgeber ausschließlich aus ihrem Zuständigkeitsbereich ausgeklammert hat. Aus dem eigentlichen Text des obengenannten Artikels 5 § 1 II geht im Gegenteil hervor, dass der Sondergesetzgeber die Absicht hatte, es den Gemeinschaften zu verbieten, die gleichen Sachbereiche zu behandeln, aber nicht, sich derselben Personen anzunehmen, um die sich der föderale Gesetzgeber kümmert.

B.9.5. Der Sachbereich, der Gegenstand des durch das angefochtene Dekret abgeänderten Dekrets vom 30. März 1999 ist, gehört also grundsätzlich zu der Zuständigkeit, die den Gemeinschaften durch Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Sachen personenbezogener Angelegenheiten erteilt wurde.

B.9.6. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret geht hervor, dass der flämische Dekretgeber durch die Annahme der fraglichen Bestimmungen einem Mahnschreiben der Europäischen Kommission entsprechen wollte, die ihn aufgefordert hatte, die Regelung der Organisation der Pflegeversicherung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in Einklang zu bringen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1970/1, S. 2).

Die Europäische Kommission vertrat den Standpunkt, dass der personenbezogene Anwendungsbereich des Dekrets, der ausschließlich auf dem Wohnsitzkriterium beruht, nicht Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der europäischen Verordnung Nr. 1408/71 berücksichtigte, der vorsieht, dass eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats abhängig beschäftigt ist bzw. eine selbständige Tätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften dieses Staates unterliegt, und zwar auch dann, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt oder ihr Arbeitgeber oder das Unternehmen, das sie beschäftigt, seinen Wohnsitz oder Betriebssitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat. Gemäß der Kommission bedeutet diese Bestimmung, dass die Personen, die im niederländischen Sprachgebiet wohnhaft sind, jedoch ihre Berufstätigkeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausüben, nicht gezwungen werden können, der Pflegeversicherung beizutreten. Auf sie ist nämlich die Gesetzgebung des Mitgliedstaats anwendbar, in dem sie ihre Berufstätigkeit ausüben, jedoch unbeschadet der Anwendung von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

In der Präambel zur obengenannten europäischen Verordnung hat der Rat festgelegt, dass er eine Koordinierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die soziale Sicherheit im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, einführen wollte, indem « innerhalb der Gemeinschaft [sichergestellt wird], dass alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gleich behandelt werden und die Arbeitnehmer und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen

unabhängig von ihrem Arbeits- oder Wohnort in den Genuss der Leistungen der sozialen Sicherheit kommen ».

B.9.7. Die angefochtene Bestimmung ist das Ergebnis eines Abänderungsantrags, der mit der Absicht der Autoren gerechtfertigt wurde, das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates einzuhalten, die sich kritisch zu dem allgemeiner formulierten ursprünglichen Dekretsvorschlag geäußert hatte (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1970/3, S. 2). Darin war nämlich vorgesehen, in das Dekret vom 30. März 1999 einen Artikel *1bis* einzufügen, mit dem der Grundsatz bestätigt werden sollte, wonach die Bestimmungen des Dekrets « unbeschadet der Anwendung der europäischen Vorschriften und der internationalen Verträge » anwendbar seien (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1970/1, S. 4).

B.9.8. Aus diesen Elementen ergibt sich, dass die von der Flämischen Gemeinschaft angenommenen Kriterien für die territoriale Anwendung nicht unvereinbar mit den Artikeln 128 § 2 und 130 § 2 der Verfassung sind.

B.10.1. Im zweiten Klagegrund ihrer Klageschrift führt die Wallonische Regierung einen Verstoß gegen Artikel 128 § 1 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 VI Absätze 3 und 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen an, insofern die angefochtene Bestimmung auf die föderale Zuständigkeit für die soziale Sicherheit übergreifen und den Grundsatz der Wirtschaftsunion in Frage stellen würde, wobei dieser Sachbereich ebenfalls zur ausschließlichen Zuständigkeit der Föderalbehörde gehöre.

B.10.2. Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen beinhaltet, dass die Regionen sowie angesichts der allgemeinen Zielsetzung der Bestimmung darüber hinaus die Gemeinschaften ihre Zuständigkeiten « unter Beachtung der Grundsätze des freien Verkehrs von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapitalien, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion [ausüben], so wie er durch das Gesetz oder kraft desselben und durch die internationalen Verträge oder kraft derselben festgelegt wird ».

B.10.3. Angesichts der begrenzten Beträge und Wirkungen der angefochtenen Maßnahmen wird die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für die Wirtschaftsunion nicht beeinträchtigt.

Der Klagegrund ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleitet ist.

B.10.4. In Bezug auf den vorgeblichen Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen stellt der Hof fest, dass der Sondergesetzgeber, indem er der Föderalbehörde den Sachbereich der sozialen Sicherheit vorbehalten hat, verbieten wollte, dass die Gemeinschaften und Regionen sich in die durch die Föderalbehörde festgelegte Regelung einmischen könnten. Insofern er den Gemeinschaften die Befugnis erteilt hat, Hilfsmaßnahmen zugunsten mehrerer Kategorien von Personen zu ergreifen, hat er jedoch notwendigerweise angenommen, dass durch diese Maßnahmen Personen unterstützt werden können, die außerdem in den Genuss des Systems der sozialen Sicherheit gelangen können. Diese beiden Zuständigkeitszuweisungen sind auf eine miteinander vereinbare Weise auszulegen. Man kann nämlich nicht davon ausgehen, dass durch die Gemeinschaften nur Personen unterstützt werden könnten, die dies nicht benötigen würden. Der Dekretgeber hat im Übrigen jegliches Übergreifen ausgeschlossen, in dem er in Artikel 6 § 2 des Dekrets der Flämische Gemeinschaft vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung vorgesehen hat, dass die Kostenübernahmen verweigert werden, wenn der Benutzer Anspruch auf die Deckung derselben Kosten aufgrund anderer Gesetzes-, Dekrets- oder Verordnungsbestimmungen hat.

B.10.5. Die Maßnahmen, mit denen eine Gemeinschaft eine Regel der sozialen Sicherheit abändern, ersetzen, aufheben oder davon abweichen würde, müssten als Überschreitung ihrer Zuständigkeit angesehen werden. Eine Gemeinschaft überschreitet ihre Zuständigkeiten jedoch nicht, wenn sie in der Ausübung der ihr auf dem Gebiet des Personenbestands verliehenen Zuständigkeiten gewissen Personen eine besondere Hilfe gewährt, die sich von derjenigen unterscheidet, die durch das von der Föderalbehörde organisierte System der sozialen Sicherheit gewährt wird, ohne einen Sachbereich zu berühren, der dieser Behörde vorbehalten ist.

B.10.6. Der Klagegrund ist unbegründet, insofern darin ein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen angeführt wird.

In Bezug auf die aus einem Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleiteten Klagegründe

B.11. Aus den beiden Nichtigkeitsklageschriften geht hervor, dass die Klagegründe, insofern darin eine Diskriminierung einer Kategorie von Arbeitnehmern angeführt wird, gegen Artikel 4 § 2^{ter} des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 30. April 2004, gerichtet sind.

B.12.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft leitet einen ersten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 18, 39 und 43 des EG-Vertrags, sowie mit den Artikeln 2, 3, 13, 18, 19, 20, 25 und 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ab, indem Paragraph 2^{ter} von Artikel 4 des Dekrets vom 30. März 1999, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Dekrets, die Anwendung der Dekretsregelung von der Bedingung abhängig mache, dass diese Personen « nicht in Belgien wohnen » und somit von dieser Regelung die Personen, die « in Belgien wohnen » und im niederländischen Sprachgebiet beschäftigt sind, von dieser Regelung ausschließe.

In einem ersten Teil des Klagegrunds wird angeführt, dass die gleichzeitige Erwähnung einer territorialen Zuständigkeit entsprechend dem Aufenthaltsort und dem Ort der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Dekret ein Hindernis für die Freizügigkeit der Personen, insbesondere der Arbeitnehmer, die vom zweiten Kriterium betroffen seien, darstelle und eine Diskriminierung einführe.

In einem zweiten Teil des Klagegrunds führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, dass die angefochtenen Bestimmungen eine « umgekehrte Diskriminierung » der eigenen Staatsangehörigen mit sich brächten, die im niederländischen Sprachgebiet arbeiteten und durch Nutzung ihres Rechts auf Freizügigkeit einen ausländischen Mitgliedstaat verlassen hätten, in dem die sich aufgehalten hätten, um sich in Belgien außerhalb des niederländischen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt niederzulassen, und die somit den Vorteil der Pflegeversicherung verlören.

B.12.2. Im ersten Teil ihres zweiten Klagegrunds, der unter anderem aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 23 Absatz 3 Nr. 1 und 191 der Verfassung abgeleitet ist, führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, dass sich aus dem angefochtenen Artikel zwei Arten von Diskriminierungen ergäben, und zwar unter den Personen, die eine Tätigkeit im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ausübten, einerseits insofern nur diejenigen, die weder im niederländischen Sprachgebiet noch im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt noch außerhalb des Königreiches wohnten, von der Regelung des Dekrets ausgeschlossen würden, und andererseits insofern den Ausländern, die eine Tätigkeit ausübten « im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt und die daher in den Genuss des belgischen Systems der sozialen Sicherheit gelangen », eine Vorzugsregelung eingeräumt werde im Vergleich zu den Personen, « die im Königreich außerhalb des niederländischen Sprachgebiet und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt wohnen und in einem dieser beiden Gebiete arbeiten ».

Der dritte Klagegrund der Wallonischen Regierung ist ebenfalls aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet.

B.12.3. In den verschiedenen Klagegründen, die aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitet sind, werden im Wesentlichen die Wörter « die nicht in Belgien wohnt » in der angefochtenen Bestimmung bemängelt, woraus sich ergebe, dass die in Belgien, jedoch außerhalb des niederländischen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt wohnhaften Personen aus dem System der Pflegeversicherung ausgeschlossen würden, selbst wenn sie in einem dieser Sprachgebiete eine Berufstätigkeit ausübten.

B.12.4. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft sei diese Bestimmung nicht nur unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung an sich, sondern ebenfalls mit diesen Artikeln in Verbindung mit verschiedenen Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts, die dazu dienen, die Freizügigkeit der Personen zu gewährleisten.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bittet daher darum, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die in A.4.1 und A.5.1.1 zitierten Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

B.12.5. Wenn eine Frage über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht gemäß Artikel 234 Unterabsatz 3 des EG-Vertrags verpflichtet, dem Gerichtshof diese Frage zu stellen. Diese Anrufung ist jedoch nicht notwendig, wenn dieses Gericht festgestellt hat, « dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt » (EuGH, 6. Oktober 1982, S.R.L. CILFIT und andere gegen italienisches Gesundheitsministerium, 283/81, *Slg.*, 1982, S. 3415).

B.13.1. Aus den Klagegründen gehen mehrere Fragen des europäischen Rechts hervor.

B.13.2. Zunächst stellt sich die Frage, ob das flämische Pflegeversicherungssystem in der im Dekret vom 30. März 1999 ausgearbeiteten Form zum Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, gehört oder nicht.

Obwohl die Europäische Kommission gemäß ihrem Schreiben vom 17. Dezember 2002 (mit dem Zeichen 2002-2159, C(2002)5361) den Standpunkt vertritt, dass das flämische Pflegeversicherungssystem zum Anwendungsbereich der obengenannten Verordnung gehört und dass der Dekretgeber zumindest implizit diesem Standpunkt beigepflichtet hat, indem er die angefochtenen Bestimmungen angenommen hat (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1970/1, S. 2; Nr. 1970/3, SS. 2-3), ist diese Meinung in der Rechtslehre umstritten.

Die obengenannte Verordnung ist nämlich nur anwendbar, wenn die flämische Pflegeversicherung (siehe EuGH, 8. März 2001, Jauch, C-215/99, *Slg.*, 2001, S. I.-1901;

21. Februar 2006, Hosse, C-286/03) als eine Leistung der sozialen Sicherheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 oder 2 oder als Sonderleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2a der obengenannten Verordnung einzustufen ist. Wird die flämische Pflegeversicherung hingegen als Sonderleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2b oder als Form der Sozialhilfe im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 eingestuft, so ist die Verordnung nicht anwendbar.

Weder der eigentliche Text der Verordnung noch die durch den Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zu dieser Verordnung angewandten Kriterien lassen mit Sicherheit die Schlussfolgerung zu, dass die flämische Pflegeversicherung zum Anwendungsbereich der besagten Verordnung gehört.

Folglich ist dem Gerichtshof diesbezüglich eine erste Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.13.3. Sollte die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf die flämische Pflegeversicherung anwendbar sein, stellt sich die Frage, ob die durch das angefochtene Dekret eingeführte Erweiterung des Anwendungsbereichs des Systems auf Personen, die zwar im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt beschäftigt sind, aber nicht in diesen Gebieten ihren Wohnsitz haben, wobei diese Erweiterung von dem Erfordernis abhängt, dass diese Personen ihren Wohnsitz nicht in Belgien haben, mit den betreffenden Bestimmungen der besagten Verordnung vereinbar ist, da dieses System die Personen, einschließlich der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt arbeiten, jedoch im französischen oder im deutschen Sprachgebiet ihren Wohnsitz haben, ausschließt.

Weder die Texte der relevanten Bestimmungen der Verordnung noch die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu dieser Verordnung lassen mit Sicherheit die Schlussfolgerung zu, dass solche Situationen, die allesamt innerhalb der Grenzen eines einzigen Mitgliedstaats auftreten und sich aus der belgischen Staatsstruktur ergeben, die auf einer ausschließlichen Zuständigkeitsverteilung beruht, in der Verordnung vorgesehen sind oder nicht.

Folglich ist dem Gerichtshof diesbezüglich eine zweite Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.13.4. Die klagenden Parteien führen ferner an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 18, 39 und 43 des EG-Vertrags.

Artikel 18 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt:

«(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich und sieht dieser Vertrag hierfür keine Befugnisse vor, so kann der Rat Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird. Er beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Vorschriften betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente und auch nicht für Vorschriften betreffend die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz ».

Artikel 39 des EG-Vertrags bestimmt:

«(1) Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.

(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht,

- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
- b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
- c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
- d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung ».

Artikel 43 des EG-Vertrags bestimmt:

« Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen ».

Obwohl die obengenannten Bestimmungen des EG-Vertrags allgemein formuliert sind und unterschiedlich ausgelegt werden können, ist es angesichts der Darlegungen im Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2002 und im Urteil des Europäischen Gerichtshofes in Sachen Elsen (EuGH, 23. November 2000, Elsen, C-135/99, S. I-10409, Nrn. 33-35) nicht ausgeschlossen, dass das in B.13.3 beschriebene System als eine Verletzung dieser Bestimmungen angesehen werden könnte.

Daher ist dem Gerichtshof diesbezüglich eine dritte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.13.5. Falls der Hof die Klagen der klagenden Parteien für begründet und die angefochtenen Bestimmungen für nichtig erklären sollte, so dass der von den klagenden Parteien bemängelte Behandlungsunterschied aufgehoben würde, bliebe zu klären, ob das System in seiner vor der Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999 durch das Dekret vom 30. April 2004 bestehenden Fassung - die beinhaltete, dass die Vorteile der Pflegeversicherung nur den Personen gewährt werden konnte, die einer Pflegeversicherungskasse angeschlossen waren und seit einer bestimmten Zeit im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ihren Wohnsitz hatten - mit diesen Vertragsbestimmungen vereinbar ist. Die von den klagenden Parteien beantragte Nichtigerklärung würde nämlich zur Folge haben, dass die vorherige Fassung des Dekrets wieder in Kraft gesetzt würde.

Daher ist dem Gerichtshof diesbezüglich eine vierte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Aus diesen Gründen

stellt der Hof

vor der Entscheidung zur Hauptsache

dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Stellt ein Pflegeversicherungssystem, das (a) durch eine autonome Gemeinschaft eines Föderalstaates, der Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist, eingeführt wird, (b) auf die Personen anwendbar ist, die ihren Wohnsitz in dem Gebietsteil dieses Föderalstaats haben, für den diese autonome Gemeinschaft zuständig ist, (c) Anspruch auf die Übernahme der Kosten durch ein solches System für nicht ärztliche Hilfe- oder Dienstleistungen zugunsten von Personen mit einer längeren und schweren Einschränkung der Eigenständigkeit in Form einer pauschalen Beteiligung an deren Kosten verleiht und (d) einerseits durch Jahresbeiträge der Mitglieder und andererseits durch eine Dotation zu Lasten des Ausgabenhaushaltsplans der betroffenen autonomen Gemeinschaft finanziert wird, ein System dar, das zum sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, so wie er in Artikel 4 dieser Verordnung definiert ist, gehört?

2. Im Falle einer bejahenden Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage: Ist die obengenannte Verordnung, insbesondere ihre Artikel 2, 3 und 13 sowie, insofern sie anwendbar sind, ihre Artikel 18, 19, 20, 25 und 28 in dem Sinne auszulegen, dass diese Bestimmungen dagegen sprechen, dass eine autonome Gemeinschaft eines Föderalstaates, der Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist, Bestimmungen annimmt, die in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten den Zugang zur Versicherbarkeit und den Vorteil eines Systems der sozialen Sicherheit im Sinne dieser Verordnung auf die Personen begrenzen, die ihren Wohnsitz in dem Gebiet haben, für das diese autonome Gemeinschaft zuständig ist, sowie hinsichtlich der Bürger der Europäischen Union auf die Personen, die in diesem Gebiet beschäftigt sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, unter Ausschluss jener Personen, ungeachtet

ihrer Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz in einem Gebietsteil des Föderalstaates haben, für den eine andere autonome Gemeinschaft zuständig ist?

3. Sind die Artikel 18, 39 und 43 des EG-Vertrags in dem Sinne auszulegen, dass sie dagegen sprechen, dass eine autonome Gemeinschaft eines Föderalstaates, der Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist, Bestimmungen annimmt, die in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten den Zugang zur Versicherbarkeit und den Vorteil eines Systems der sozialen Sicherheit im Sinne der obengenannten Verordnung auf die Personen begrenzen, die ihren Wohnsitz in dem Gebiet haben, für das diese autonome Gemeinschaft zuständig ist, sowie hinsichtlich der Bürger der Europäischen Union auf die Personen, die in diesem Gebiet beschäftigt sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, unter Ausschluss jener Personen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz in einem Gebietsteil des Föderalstaates haben, für den eine andere autonome Gemeinschaft zuständig ist?

4. Sind die Artikel 18, 39 und 43 des EG-Vertrags in dem Sinne auszulegen, dass sie dagegen sprechen, dass der Anwendungsbereich eines solchen Systems auf die Personen begrenzt wird, die ihren Wohnsitz in den in diesem System erwähnten Teilgebieten eines Föderalstaates, der Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist, haben?

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. April 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior